Handbuch Asyl

für Städte und Gemeinden

und die ehrenamtliche Arbeit

mit Flüchtlingen im

Landkreis Rottweil

Stand 7/2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

1. **Die Zuweisung und Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen** 4
2. **Die Unterbringung** 4
   - Erstaufnahmeeinrichtungen 4
   - Vorläufige Unterbringungen 4
   - Anschlussunterbringungen 4
   - Folgeantragsteller 5
   - Wohnsitzauflage bei anerkannten und schutzberechtigten Flüchtlingen 5
3. **Das Asylverfahren** 5
   - Die Antragstellung 5
   - Das Recht auf Anhörung und die Pflicht zur Mitwirkung 5
   - Die Entscheidung 6
   - Die Arten des Flüchtlingsschutzes 6
   - Freiwillige Ausreise 7
   - Familiennachzug 8
4. **Aufenthaltsrechtliche Status** 8
   - Die Aufenthaltsgestattung 8
   - Die Duldung 8
   - Die Aufenthaltserlaubnis 9
5. **Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** 10
   - Leistungsberechtigung 10
   - Grundleistungen 10
   - Einkommen und Vermögen 11
   - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt 11
   - Bildungs- und Teilhabeleistungen 13
   - Analogleistungen 13
6. **Arbeit** 13
   - Aufnahme einer Beschäftigung 13
   - Rechtliche Rahmenbedingungen für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung 13
   - Rechtliche Rahmenbedingungen für geduldete Ausländer 15
   - Rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis 15
   - Haftpflichtversicherung und Kontoeröffnung 15
   - Gemeinnützige Tätigkeit 15
7. **Kindergarten und Schule** 16
   - Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege/ Kindergartenplatz 16
   - Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch 16
   - Vorbereitungsklassen 17
8. **Integrations-und Sprachkurse** 17
9. **Infektionsrisiken beim Kontakt mit Flüchtlingen** 17
10. **Ehrenamtliche Tätigkeit** 20
11. **Kontaktpass** 20
12. **Zuständigkeiten und Ansprechpartner (Link zu Webseiten)** 21

Vorwort

Die Betreuung und Begleitung von neu zugewiesenen asylsuchenden Menschen und bereits im Landkreis Rottweil wohnenden Flüchtlingen stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Dem breiten und umfangreichen ehrenamtlichen Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, wie auch den Personen, die sich täglich in ihrer Arbeit zur Bewältigung der vielen Aufgaben einbringen, gebühren Dank und Anerkennung.

Mit dem vorliegenden Handbuch wollen wir Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen geben und so den Informationsfluss zwischen Städten und Gemeinden im Landkreis Rottweil, den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung des Landkreises weiter verbessern.

Das Handbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll in größeren Zeitabständen fortgeschrieben werden. Es wird den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie den Freundeskreisen zugeleitet und auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht.

Im Interesse der hier ankommenden fremden Menschen hoffen wir, dass das Handbuch zu einer weiteren Transparenz beiträgt und alle in ihrem Engagement unterstützt.

Sozialdezernat des Landkreises Rottweil

Gender-Hinweis
Im Interesse der barrierefreien Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet oder nur die männliche Form verwendet. Folgender Text bezieht sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

1. Die Zuweisung und Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Jedes Bundesland muss eine bestimmte Quote an Asylbewerbern aufnehmen. Die Aufnahmequoten richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel, der die Bevölkerungszahl und die Steuereinnahmen der einzelnen Bundesländer berücksichtigt, um so eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Ländern sicher zu stellen. Die Aufnahmequote für Baden-Württemberg liegt bei knapp 13 %, die Quoten werden jährlich neu festgelegt.
In einem weiteren Schritt erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber an die Stadtkreise und Landkreise. Innerhalb des Landkreises werden die Flüchtlinge dann auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt. Hierbei ist der Bevölkerungsschlüssel der Kreise beziehungsweise der Gemeinden maßgebend.

2. Die Unterbringung

Erstaufnahmeeinrichtungen

Wenn die Asylsuchenden nach Baden-Württemberg kommen, sind sie zunächst in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) untergebracht. Zuständig für die LEA sind die Regierungspräsidien als höhere Aufnahmebehörden. Dort wird der Asylbewerber registriert und medizinisch untersucht. In jeder LEA gibt es eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, bei der der Asylbewerber in der Regel einen Antrag auf Asyl stellt. Die Aufenthaltsdauer in einer LEA beträgt sechs Wochen bis drei Monate. Wird innerhalb dieser Zeit nicht über den Asylantrag entschieden, zieht der Asylbewerber in die vorläufige Unterbringung, die durch den Landkreis organisiert wird.

Vorläufige Unterbringungen

Im Landkreis Rottweil erfolgt die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen. Hier erfolgt die Sozialbetreuung und Sozialberatung der Flüchtlinge. Die maximale Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Unterbringung beträgt 24 Monate.

Anschlussunterbringungen

Nach dieser Zeit werden die Asylsuchenden den Gemeinden zugeteilt. Dort leben sie in der so genannten Anschlussunterbringung. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen gemeinsam mit dem Landratsamt Rottweil als untere Aufnahmebehörde auf eine zügige, endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen hinwirken. Ziel ist dabei eine frühzeitige Integration.

Das Land Baden-Württemberg hat über den „Pakt für Integration“ finanzielle Mittel zur Integration von Personen, die die Voraussetzungen der Anschlussunterbringung erfüllen, zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des Integrationsmanagements kann hierbei durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eigenständig durchgeführt oder von diesen auf den Landkreis übertragen werden. Nachstehende Städte und Gemeinden übernehmen die Aufgaben des Integrationsmanagements in eigener Zuständigkeit:
Aichhalden, Hardt, Lauterbach, Schramberg, Epfendorf, Oberndorf, Deißlingen, Zimmern, Schenkenzell, Schiltach.

Folgeantragsteller

Folgeantragsteller halten sich zum wiederholten Mal in Deutschland auf. Sie werden auf die Zuweisungsquote des Landkreises nicht angerechnet. Folgeantragsteller werden nicht im Rahmen der vorläufigen Unterbringung untergebracht, sondern unter den Bedingungen der Anschlussunterbringung. Folgeantragsteller erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den ausländerrechtlichen Status einer Duldung.

Wohnsitzauflage bei anerkannten und schutzberechtigten Flüchtlingen

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 wurde im Aufenthaltsgesetz eine Wohnsitzauflage festgeschrieben. Gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz ist eine Wohnsitzauflage für alle Personen, die nach § 3 Absatz 1 Asylgesetz als Asylberechtigte oder nach § 4 Absatz 1 Asylgesetz als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, zu verfügen. Die Wohnsitzauflage soll für den Zeitraum von 3 Jahren ab Anerkennung oder der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verfügt werden. Die Wohnsitzauflage wird im Aufenthaltstitel vermerkt. Eine verfügte Wohnsitzauflage kann unter gewissen Umständen wie zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Aufnahme einer Ausbildung abgeändert werden. Für die Verfügung beziehungsweise Aufhebung oder Abänderung der Wohnsitzauflage sind die Ausländerbehörden zuständig. Bei Fragen kann von dort Auskunft erteilt werden. Die Wohnsitzauflage gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016. Es wird dringend empfohlen, dass sich betroffene Personen vor Abschluss eines Mietvertrages mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung setzen.

3. Das Asylverfahren

Die Antragstellung

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz geregelt. Es beginnt mit der Antragsstellung durch den Asylsuchenden. Da in der Regel an die Erstaufnahmeeinrichtung eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angeschlossen ist, wird dort durch den Asylbewerber persönlich der Asylantrag gestellt. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz beantragt. Bei der Antragsstellung wird ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Asylbewerber immer bei sich tragen und bei Kontrollen, beispielsweise durch die Polizei, vorzeigen. Weiterhin wird der Antragssteller über seine Rechte und Pflichten belehrt. Nachdem es aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen eine Zeitlang zur Regel geworden ist, dass Asylbewerber ohne vorheriges Stellen eines Asylantrages auf die Landkreise verteilt werden, soll dies aktuell nicht mehr geschehen. Es kann dennoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Antrag auf Asyl durch alle Flüchtlinge bereits gestellt wurde, wenn sie in die Landkreise und Gemeinden kommen.

Das Recht auf Anhörung und die Pflicht zur Mitwirkung

Das Bundesamt hat die gesetzliche Pflicht, den Asylbewerber anzuhören. Der Asylsuchende selbst muss seine Furcht vor Verfolgung begründen oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens darlegen und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören Angaben über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und Angaben darüber, ob bereits in einem anderen Staat oder im Bundesgebiet ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt wird. Der Antragssteller muss auch alle Tatsachen und Umstände angeben, die einer Abschiebung (in einen bestimmten

Staat) entgegenstehen. Spätere Angaben des Antragsstellers können unberücksichtigt bleiben. An der Anhörung nehmen der Asylbewerber, der Entscheider und ein Dolmetscher teil. Typische Anhörungsinhalte sind z. B. Lebenslauf und –umstände, Reiseweg und Verfolgungsschicksal, das der Asylbewerber bei seiner Rückkehr zu befürchten hat.

Die Entscheidung

Der Entscheidung über einen Asylantrag liegt eine Gesamtbetrachtung aller Erkenntnisse, insbesondere die Anhörung zugrunde. Mögliche Entscheidungen können sein:

1) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Absatz 1 Asylgesetz
2) Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a Absatz 1 Grundgesetz
3) Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz
4) Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz
5) Ablehnung des Asylantrags (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz festzustellen
6) Ablehnung des Asylantrags (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet, kein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz festzustellen
7) Unzulässigkeit des Asylantrags wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates
8) Einstellung des Asylverfahrens in Folge einer Antragsrücknahme
9) Ablehnung der Durchführung eines Asylverfahrens, nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging.

Während des Asylverfahrens hat der Asylbewerber Mitwirkungspflichten, denen er nachkommen muss, § 15 Asylgesetz. Dazu gehört zum Beispiel die Pflicht, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, die Meldepflicht, Vorlagepflicht und Überlassungspflicht von Dokumenten, Urkunden, Pässen, aber auch die Pflicht, das Bundesamt zu unterrichten, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Die Arten des Flüchtlingsschutzes

1) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Absatz 1 Asylgesetz
   Nach § 3 Absatz 1 Asylgesetz ist Flüchtling, wer sich
   - außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet und
   - aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
   - „durch wen auch immer“
   - den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will.

   Außerdem dürfen keine Ausschlussgründe nach § 3 Absatz 2, 3 oder 4 Asylgesetz vorliegen. Ausschlussgründe liegen dann vor, wenn der Ausländer beispielsweise Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat oder aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.

2) Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16 a Absatz 1 Grundgesetz
Asylberechtigter, also „politisch Verfolgter“ im Sinne der Artikel 16 a Absatz 1 Grundgesetz ist, wer im Fall der Rückkehr
   - in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts
   - einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, die wegen
   - seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt,
   - der Eingriff vom Staat ausgeht und
   - keine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung hat.

   Wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Als „sichere Drittstaaten“ gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz.

3) Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Absatz 1 Asylgesetz
Nach § 4 Absatz 1 Asylgesetz ist subsidiär schutzberechtigt, wem
   - im Herkunftsland
   - ein ernsthafter Schaden
   - „durch wen auch immer“ droht

   und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will. Auch hier dürfen keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 2 Asylgesetz vorliegen.
   - Ernsthafter Schaden ist:
     - die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
     - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung,
     - eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Person in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

4) Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5, 7 Aufenthaltsgesetz
Ein Ausländer darf nicht abgeschoben (Abschiebungsverbot) werden, wenn
   - die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz) oder
   - durch die Abschiebung in einen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz).

Freiwillige Ausreise

Ausreisewillige können durch die untere Aufnahmebehörde bezüglich des Verfahrensablaufs und möglicher finanzieller Unterstützungen beraten werden. Finanzielle Unterstützung können bestimmte Personenkreise beispielsweise durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) erhalten. Die Landkreise unterstützen die freiwillige Ausreise einzelfallabhängig ebenfalls, beispielsweise durch die Übernahme der Reisekosten. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig um eine freiwillige Ausreise zu bemühen um zu verhindern, dass es zu einer Abschiebung kommt.

Familiennachzug

Sofern Familienangehörige in die Bundesrepublik einreisen um einen Asylantrag zu stellen und noch keinem Landkreis zugewiesen worden sind, kann eine Zusammenführung im Rahmen der Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums erfolgen. Sollten die Familienangehörigen bereits einem Landkreis zugewiesen sein, muss ein Antrag auf Umverteilung bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.
Anerkannte Flüchtlinge haben die Möglichkeit, mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen, um so auch im Ausland lebende Angehörige nachkommen zu lassen.
Informationen erteilen die zuständigen Ausländerbehörden.

4. Aufenthaltsrechtlicher Status

Die Aufenthaltsgestattung

Asylbewerber haben das Recht, sich während der Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland aufzuhalten. Während des laufenden Asylverfahrens bekommen sie eine Aufenthaltsgestattung. Diese ist zugleich eine Bescheinigung darüber, dass ein Asylantrag gestellt wurde. In der Zeit, in der der Asylbewerber verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird die Aufenthaltsgestattung für drei Monate ausgestellt. Danach wird die Aufenthaltsgestattung auf sechs Monate befristet. Die Aufenthaltsgestattung stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Der Asylbewerber darf das Bundesgebiet nicht verlassen. Ist der Lebensunterhalt des Asylbewerbers nicht gesichert, ist er gesetzlich verpflichtet, an einem bestimmten Ort zu wohnen (Wohnsitzauflage), da Sozialleistungen nur dort erbracht werden, wo der Leistungsempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das bedeutet, dass der Asylbewerber sich frei innerhalb des Bundesgebiets bewegen darf, aber an einem Ort melderechtlich registriert sein muss.

Die Duldung

Ist der Asylsuchende nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens verpflichtet auszureisen, kann aber nicht abgeschoben werden, dann erhält er eine Duldung. Die Duldung ist eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Die Duldung wird erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Entscheidung über den Asylantrag Abschiebungsverbote nach § 60 Aufenthaltsgesetz festgestellt hat. Diese Abschiebungsverbote stellen rechtliche Gründe dar, die die Abschiebung behindern. Daneben gibt es auch tatsächliche Abschiebungshindernisse, zum Beispiel Reiseunfähigkeit bei Krankheit, das Fehlen erforderlicher Papiere oder die Weigerung des Herkunftslandes, den Ausländer aufzunehmen.

Auch die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Nach 18 Monaten Duldungszeit besteht ein Soll-Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese wird für längstens sechs Monate erteilt, sie kann für einen längeren Zeitraum erteilt werden, wenn sich der Ausländer mindestens 18 Monate lang rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat. Weitere Voraussetzung ist, dass der Ausländer die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht selber zu verschulden hat und eine freiwillige Ausreise nicht zumutbar oder unmöglich ist. Darüber hinaus müssen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz vorliegen, auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis stellt einen Aufenthaltstitel dar und begründet einen rechtmäßigen Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Da die Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Zweck erteilt wird, müssen neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen auch die zweckgebundenen Voraussetzungen erfüllt sein. Im Fall der Asylbewerber und Flüchtlinge ist hier der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen einschlägig (§§ 22 fortfolgende Aufenthaltsgesetz). Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Für eine Verlängerung der Erlaubnis müssen die gleichen Voraussetzungen vorliegen wie bei der erstmaligen Erteilung. Unter bestimmten Umständen kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die so genannte Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz) sind erfüllt, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- die Passpflicht erfüllt wird,
- die Einreisevorschriften beachtet wurden und
- kein Ausweisungsgrund vorliegt.

In bestimmten Fällen kann jedoch von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1, 2 Aufenthaltsgesetz abgesehen werden.

Von besonderer Bedeutung für Asylbewerber sind darüber hinaus die zusätzlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 25 Aufenthaltsgesetz. Als zusätzliche Voraussetzung ist entweder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder der Asylberechtigung erforderlich. Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Absatz 2, 1. Alternative Aufenthaltsgesetz) zuerkannt wurde, und Asylberechtigte (§ 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Diese kann dann um höchstens weitere drei Jahre verlängert werden. Wird der subsidiäre Schutz zuerkannt (§ 25 Absatz 2, 2. Alternative Aufenthaltsgesetz), erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, welche für zwei Jahre verlängert werden kann.

Vor der Verlängerung der dreijährigen Aufenthaltserlaubnis überprüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung noch vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer in seinem Herkunftsland nach wie vor gefährdet wäre. Ist die Gefährdungssituation nicht mehr gegeben, widerruft das Bundesamt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Asylberechtigung. Haben falsche Angaben des Ausländers zu der Anerkennung geführt, wird diese zurückgenommen.

Ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz festgestellt worden (§ 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz), wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Sie ist zu versagen, wenn die Ausreise in einen anderen Staat (=Drittstaat) für den Ausländer zumutbar beziehungsweise möglich ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist auch zu versagen, wenn wiederholt gegen die Mitwirkungspflichten verstoßen wurde oder der Ausländer eine Gefahr für die Sicherheit darstellt. Ein weiterer Versagungsgrund liegt vor, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Ausländer Kriegsverbrechen, Straftaten oder terroristische Handlungen begangen hat.

Wenn ein Ausreisehindernis besteht und der Ausländer weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden kann, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden. Die Ausländerbehörde prüft bei jeder Verlängerung der

Aufenthaltserlaubnis, ob das Ausreisehindernis noch vorliegt. Sollte dieses weggefallen sein, ist es möglich, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern und den Ausländer zur Ausreise aufzufordern.

5. Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz kann dem Sozialrecht zugeordnet werden. Das Leistungsniveau des Asylbewerberleistungsgesetz orientiert sich grundsätzlich an der Sozialhilfe beziehungsweise am Bürgergeld, es liegt allerdings dennoch darunter. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lassen sich unterteilen in die Grundleistungen, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt und Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Leistungsberechtigung § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsberechtigt sind Asylbewerber, geduldete Ausländer und Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, auch wenn sie sich ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten. Die Hilfebedürftigkeit des Ausländers muss vorliegen. Grund für die Hilfebedürftigkeit ist meistens fehlendes Erwerbseinkommen weil keine Arbeitserlaubnis vorliegt oder nicht ausreichendes Einkommen und Vermögen des Ausländers.

Grundleistungen § 3 Asylbewerberleistungsgesetz

Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung bekommt der Ausländer ein Startpaket, durch welches der notwendige Bedarf an Wohnraum, Gesundheit, Kleidung, Lebensmitteln und Hausrat gesichert ist. Darüber hinaus wird zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des alltäglichen Lebens ein monatlicher Geldbetrag an den Ausländer ausgezahlt. Dieser sogenannte Bargeldbedarf stellt das soziokulturelle Existenzminimum dar.

Während der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung wird der notwendige Bedarf vorrangig durch Geldleistung gedeckt. Die Deckung des Bedarfs an Unterkunft, Heizung und Hausrat wird durch Sachleistungen gewährleistet. Bei Ankunft der Asylbewerber erhalten sie folgende Gegenstände im Rahmen der Erstausstattung, falls die Wohnung nicht schon ausgestattet ist: Betten mit Matratze, Decke, Kopfkissen und Bettwäsche pro Person einfach, 1 Spind für zwei Personen, 1 Kühlschrank mit Gefrierfach für drei bis vier Personen und Hausrat wie Besteck, Teller, Tassen je Person, Kochtöpfe, Pfannen je nach Gemeinschaft. Die Unterkünfte werden mit einer kleinen Küche und Waschmaschinen ausgestattet. Für zehn Personen wird ein Bedarf für eine Küche und je einen Herd und eine Spüle zugrunde gelegt, eine Waschmaschine für bis zu dreißig Personen. In größeren Unterkünften werden Gewerbewaschmaschinen, eine für sechzig Personen, aufgestellt.

Für die übrigen Bedarfe, wie Kleidung und Lebensmittel, wird ein bestimmter Geldbetrag ausgezahlt. Dieser Geldbetrag wird auch physisches Existenzminimum genannt. Nach wie vor bekommt der Ausländer den monatlichen Bargeldbedarf ausgezahlt. Die Höhe der Geldleistungen ist abhängig von der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe werden sechs Regelbedarfsstufen unterschieden:

1. erwachsene alleinstehende Leistungsberechtigte
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt

4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebenten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Das physische und soziokulturelle Existenzminimum werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Das heißt, die Höhe der Leistung ändert sich jedes Jahr. Seit dem 01.01.2024 beträgt die Grundleistung eines erwachsenen alleinstehenden Grundleistungsberechtigten in etwa 460 Euro, aufgeteilt in soziokulturelles Existenzminimum in Höhe von 204 Euro und physisches Existenzminimum in Höhe von etwa 256 Euro. Die Unterkunftskosten trägt der Landkreis zusätzlich.

Der derzeitige monatliche Regelbedarf eines alleinstehenden Bürgergeld oder Sozialhilfeempfängers beträgt im Vergleich hierzu 563 Euro.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben müssen die Leistungen bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen gekürzt werden.

Einkommen und Vermögen § 7 Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz sind steuerfinanzierte Grundsicherungsleistungen und als solche nachrangig zu gewähren. Das bedeutet, dass vorrangig verfügbares Einkommen oder Vermögen zur Deckung der eigenen Bedarfe und der Bedarfe der Familienangehörigen eingesetzt werden muss. Vom Einkommen werden gewisse Beträge abgesetzt. Berücksichtigt wird dann das um die Absetzbeträge bereinigte Einkommen. Für Vermögen gilt ein Freibetrag von jeweils 200 € pro Familienmitglied des Haushalts. Vermögen, das diesen Freibetrag übersteigt muss zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Wenn Einkommen vorhanden ist, aber dieses zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht, werden nicht pauschal die Grundleistungen gewährt. Es wird lediglich die Differenz geleistet, die zur Bedarfsdeckung notwendig ist.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz

Bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen werden die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen gewährt. Eingeschlossen sind die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Versorgung mit Zahnersatz ist beschränkt auf enge Ausnahmefälle, die aus medizinischen Gründen unabweisbar sein müssen. Die Behandlung darf keinen weiteren zeitlichen Aufschub dulden. Der Anspruch auf Zahnersatz ist also einzelfallabhängig.
Bei Schwangerschaft und Geburt wird eine möglichst umfassende und wirksame Hilfe gewährt. Diese umfasst ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung nach Maßgabe der sogenannten Mutterschaftsrichtlinie der gesetzlichen Krankenversicherung, Hebammenhilfe, Arzneimittel, Verbandmittel und Heilmittel. Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen wird durch das Landratsamt Rottweil, Amt für Aufnahme und

Integration, Königstraße 36, 78628 Rottweil, sichergestellt.

Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Gesunderhaltung, die über § 4 Asylbewerberleistungsgesetz hinausgehen, können gegebenenfalls über § 6 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn die Leistung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Mögliche Anwendungsbereiche dieser Vorschrift können chronische Erkrankungen und Traumatherapien sein, aber auch Hilfsmittel, die über die Akutbehandlung hinausgehen. Allerdings werden hier sehr hohe Anforderungen gestellt, um eine Aushebelung des § 4 Asylbewerberleistungsgesetz zu vermeiden.

Die Erbringung der Gesundheitsleistungen erfolgt in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts über den sogenannten Krankenschein beziehungsweise Zahnschein bei zahnärztlichen Behandlungen. Dieser wird auf Antrag quartalsmäßig vom Amt für Aufnahme und Integration ausgestellt (die Antragstellung ist nur nach ärztlicher Anfrage möglich. Hierfür kann die Arztpraxis oder Zahnarztpraxis den Behandlungsschein per Fax unter 0741 244 6169 anfragen). Pro Quartal wird in der Regel nur ein Krankenschein ausgestellt. Das bedeutet, falls ein Facharztbesuch notwendig ist, muss der behandelnde Hausarzt eine Überweisung ausstellen.

Personen, die sich länger als 36 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, können eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) einer Krankenkasse erhalten. Die Betroffenen erhalten im Krankheitsfall im Wesentlichen Leistungen analog den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt über das Amt für Aufnahme und Integration. Die Betroffenen werden angeschrieben, um zu klären, bei welcher Krankenkasse sie angemeldet werden möchten.

Nach Eingang der Rückmeldung erfolgt die Anmeldung bei der Krankenkasse durch das Amt für Aufnahme und Integration. Nach erfolgter Anmeldung werden die betroffenen Personen durch die Krankenkasse informiert, sobald die elektronische Gesundheitskarte ausgestellt werden kann. Hierfür wird ein biometrisches Passbild benötigt. Dieses kann gegebenenfalls bei der jeweiligen Krankenkasse kostenfrei erstellt werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Betroffenen ein solches auf eigene Kosten anfertigen lassen. Nach Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte wird diese durch die jeweilige Krankenkasse an die Betroffenen direkt versandt. Diese müssen die elektronische Gesundheitskarte bei Arztbesuchen immer vorlegen.

Bei Beendigung des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bei Umzug aus dem Landkreis Rottweil oder bei Ausreise ist die elektronische Gesundheitskarte an das Amt zurückzugeben. Sofern die Voraussetzungen für die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte nicht erfüllt werden, bleibt es bei der ärztlichen Versorgung über den Kran-kenschein oder Zahnschein des Amtes für Aufnahme und Integration.

Die Suche nach einem geeigneten Arzt (vor allem hinsichtlich möglicher Sprachkenntnisse) kann durch die Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung (http://www.arztsuche-bw.de) unterstützt werden.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für ausländische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gesondert berücksichtigt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten sie analog zum Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII Sozialhilfe). Im Einzelnen sind das

- Mehraufwendungen für Mittagessen in der Schule, Kita oder Kindertagespflege. Ein Eigenanteil pro Tag und Essen ist von den Eltern zu tragen.
- Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn das wesentliche Lernziel nur dadurch erreicht werden kann. Die Schule muss den Bedarf bestätigen und es darf keine vergleichbaren schulischen Angebote geben.
- Freizeit: Bedürftige Kinder sollen bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen können. Damit das gewährleistet ist, steht monatlich ein Betrag bis zu 15 € zur Verfügung etwa für Mitgliedsbeiträge in Vereinen.
- Schulbedarf: Um die Beschaffung von Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial zu erleichtern, wird zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gewährt. Einmal zu Beginn des Schuljahres und zur Schuljahreshälfte.
- Ausflüge: Die Kosten eintägiger und mehrtägiger Ausflüge wie Klassenfahrten werden von Schulen und Kitas übernommen.
- Schülerbeförderung: Fallen für den Schulweg Kosten für die Schülerbeförderung an und werden diese nicht anderweitig gedeckt, dann werden die Kosten übernommen. In der Regel bleibt ein Eigenanteil monatlich zu tragen.

Analogleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

Wenn sich der leistungsberechtigte Ausländer länger als 36 Monate in Deutschland aufhält und der Aufenthalt nicht wesentlich unterbrochen wurde, erhält er Leistungen entsprechend dem SGB XII (Sozialhilfe). Dies gilt nur, wenn der Ausländer die Dauer seines Aufenthalts nicht absichtlich beeinflusst hat. Eine Leistungsberechtigung nach dem SGB XII ist dadurch nicht gegeben. Nur das Leistungsniveau der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf das Niveau der Leistungen der Sozialhilfe (Regelbedarf circa 560 €) angehoben. Grundlage für die Leistungen bleibt das Asylbewerberleistungsgesetz.

6. Arbeit

Aufnahme einer Beschäftigung

Die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschäftigung unterscheiden sich je nachdem, ob der Ausländer eine Aufenthaltsgestattung, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung besitzt. In jedem dieser Dokumente muss erkennbar sein, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise Beschäftigung erlaubt ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung

Beschäftigung bei einem Voraufenthalt unter drei Monaten

Während der ersten drei Monate nach Asylantragstellung und der anschließenden Erteilung einer Aufenthaltsgestattung wird dem Asylbewerber keine Beschäftigungserlaubnis erteilt. In der Aufenthaltsgestattung ist als Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ vermerkt. Eine Beschäftigungserlaubnis wird benötigt für jede nicht selbständige Arbeit, für betriebliche Berufsausbildungen und Praktika, für betriebliche Einstiegsqualifizierungen, für

ein freiwilliges Soziales Jahr und andere. Unter den Begriff Erwerbstätigkeit fällt neben der abhängigen Beschäftigung auch die selbständige Tätigkeit.

Das Asylbewerberleistungsgesetz bietet jedoch mit § 5 die Möglichkeit, während der dreimonatigen Wartezeit einer sogenannten Arbeitsgelegenheit nachzugehen. Eine Arbeitsgelegenheit ist eine gemeinnützige, stundenweise Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung von 0,80 € pro Stunde gezahlt wird. Die Arbeitsgelegenheit soll insbesondere der Aufrechterhaltung und Betreibung der Aufnahmeeinrichtung dienen.

Beschäftigung bei einem Voraufenthalt ab drei Monaten

Nach dem Ablauf der drei Monate kann Asylbewerbern eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Sie haben damit einen so genannten nachrangigen Arbeitsmarktzugang. In der Aufenthaltsgestattung wird als Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ vermerkt. Möchte nun ein Asylsuchender eine Beschäftigung aufnehmen, muss er zunächst eine konkrete Arbeitsstelle finden. Für diese Stelle beantragt er dann bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Der Antrag beinhaltet eine Beschreibung der Arbeitsstelle, aus der die Art der Tätigkeit, die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit und die Vergütung hervorgeht.

Grundsätzlich ist bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beim nachrangigen Arbeitsmarktzugang die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag also an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Hier werden drei weitere Prüfungen vorgenommen.

- Zunächst wird das Vorliegen von Versagungsgründen geprüft. Versagungsgründe liegen zum Beispiel dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch eine unerlaubte Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist oder wenn der Asylbewerber als Leiharbeitnehmer tätig werden soll.
- Die bisher notwenige Vorrangprüfung entfällt in Baden-Württemberg mit Inkrafttreten des Integrationsgesetztes. Auch in anderen Bundesländern entfällt die Vorrangprüfung sofern eine Beschäftigung im Bezirk einer in der Beschäftigungsverordnung (Anlage zu § 32 Beschäftigungsverordnung) festgelegten Agentur für Arbeit ausgeübt wird. Sollte eine Vorrangprüfung erforderlich sein wird geprüft, ob ein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bevorrechtigt sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Staaten und sonstige Ausländer, denen aufgrund ihres Aufenthaltstitels eine Erwerbstätigkeit gestattet ist. Ab dem 16. Monat des Aufenthaltes entfällt die Vorrangprüfung.
- Im letzten Prüfungsschritt werden die Beschäftigungsbedingungen geprüft. Ein Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Hier wird insbesondere auf die Einhaltung von Arbeitsschutzrichtlinien geachtet und darauf, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn beziehungsweise dem Mindestlohn entspricht.

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist in einigen Fällen ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich. Dazu zählen beispielsweise die Aufnahme einer Berufsausbildung, Praktika und Freiwilliges Soziales Jahr oder die Beschäftigung von Hochqualifizierten. Informationen erteilen die Bundesagenturen für Arbeit.

Beschäftigung bei einem Voraufenthalt ab vier Jahren

Asylsuchende, die sich bereits seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhalten, benötigen für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr. Das heißt, nach vier Jahren haben Asylsuchende einen uneingeschränkten Zugang zu jeder Art von Beschäftigung, nicht aber zur selbständigen Tätigkeit.

Rechtliche Rahmenbedingungen für geduldete Ausländer

Hält sich ein geduldeter Ausländer seit weniger als drei Monaten in Deutschland auf, wird ihm die Beschäftigungserlaubnis für zustimmungspflichtige Beschäftigungen nicht erteilt.
Wenn ein Ausländer, der eine Duldung besitzt und sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält, kann ihm die Ausländerbehörde mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigungserlaubnis erteilen. Die Duldung soll mit der Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ versehen werden. Die Beschäftigungserlaubnis muss auch hier für eine konkrete Arbeitsstelle beantragt werden. Das Verfahren und die Erteilungsvoraussetzungen entsprechen denen für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sind per Gesetz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz). In der Aufenthaltserlaubnis wird „Erwerbstätigkeit gestattet“ vermerkt. Damit ist also jede Beschäftigung, aber auch selbständige Tätigkeit erlaubt.
Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 5 Aufenthaltsgesetz ist eine „Beschäftigung gestattet“. Die Bundesagentur für Arbeit muss nicht zustimmen. Einer selbständigen Tätigkeit darf in diesem Fall nicht nachgegangen werden.

Haftpflichtversicherung für Flüchtlinge und Kontoeröffnung

Asylbewerber sind grundsätzlich nicht privat haftpflichtversichert, es sei denn sie schließen eigenständig eine Versicherung ab. Es besteht keine Versicherung seitens des Landkreises. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach muss auch der Asylbewerber mit seinem pfändbaren Vermögen für die von ihm angerichteten Schäden haften. In der Regel laufen solche Forderungen aber ins Leere, da die wenigsten Asylbewerber über Vermögen verfügen.

Die Eröffnung eines Bankkontos ist für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unerlässlich, sei es für Lohnzahlungen, Beiträge für den Sportverein oder Mietzahlungen.

Bevor ein Konto eröffnet wird, muss die Bank die Identität ihres Vertragspartners prüfen. Dies geschieht mit Hilfe eines Ausweises oder eines entsprechenden Ersatzes. Die Aufenthaltsgestattung ist nach § 64 Asylgesetz ein Ausweisersatzdokument. Auch wenn die Aufenthaltsgestattung den Vermerk „die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers“ enthält, genügt die Aufenthaltsgestattung als Ausweisersatz, ebenso eine Duldung gemäß § 60 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Bei Nichtvorliegen dieser Bescheinigungen ist ein Ankunftsnachweis erforderlich. Dieser wird von den Aufnahmeeinrichtungen der Länder ausgestellt. Hier nimmt vor allem die Nacherfassung noch Zeit in Anspruch. Dies hat letztlich zur Folge, dass derzeit nicht alle Betroffenen ein Konto eröffnen können.

Gemeinnützige Tätigkeit

Unabhängig der Regelungen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit können Flüchtlinge ehrenamtlich tätig werden. Hierfür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 € pro Stunde. Die Aufwandsentschädigung wird durch den Landkreis bezahlt. Anbieter gemeinnütziger Tätigkeit sind Gemeinden, gemeinnützige Vereine oder auch der Landkreis. Die Betroffenen können sich bei diesen Stellen melden. Auch können Anbieter gemeinnütziger

Arbeit auf Betroffene zugehen und diese in vorheriger Absprache mit dem Landkreis im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeit beschäftigen.

7. Kindergarten und Schule

Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege / Kindergartenplatz

Das Kind eines Asylbewerbers hat genauso wie ein deutsches Kind Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Diese Ansprüche haben ihre Grundlage im § 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindestagespflege zu fördern wenn,

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Für Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Krippe oder Kindergarten) oder in Kindertagespflege.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten).

Voraussetzung für den Rechtsanspruch des ausländischen Kindes ist, dass

- die Eltern ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, d.h. eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis haben oder
- aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Von der zweiten Alternative werden auch Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung eingeschlossen, wenn bei ihnen ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie von der Erstaufnahmeeinrichtung in die vorläufige Unterbringung in den Landkreis Rottweil kommen.

Wenn ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, die Eltern jedoch aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Kindergartenbeiträge nicht zahlen können, sollen die Kosten durch das Jugendamt übernommen werden (§ 90 Absatz 3 SGB VIII). In der Regel besteht ein Rechtsanspruch des Asylbewerberkindes auf Kostenübernahme.

Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch

Gemäß § 72 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz Baden-Württemberg besteht die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 72 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes stellt ausdrücklich klar, dass die Schulpflicht auch im Fall einer Aufenthaltsgestattung aufgrund eines Asylantrags und im Fall einer Duldung besteht. Die Schulpflicht beginnt für Kinder von Asylbewerbern sechs Monate

nach dem Zuzug aus dem Ausland. Sinn dieser Frist ist es, in der Anfangsphase der Neuorientierung die Pflicht zum Schulbesuch nicht zwangsweise durchsetzen zu müssen. Die Schulpflicht besteht bis zur Erfüllung einer eventuellen Ausreisepflicht.

Davon zu unterscheiden ist das Recht auf Schulbesuch, was in Artikel 11 der baden-württembergischen Landesverfassung verankert ist. Dieses Recht besteht für jeden jungen Menschen unabhängig von Herkunft oder wirtschaftlicher Lage. Das Recht auf Schulbesuch besteht unabhängig von der nach sechs Monaten einsetzenden Schulpflicht. Es besteht spätestens dann, wenn das Kind oder der Jugendliche in die vorläufige Unterbringung in den Landkreis Rottweil verteilt wurde.

Vorbereitungsklassen

Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch haben die Möglichkeit, eine so genannte Vorbereitungsklasse zu besuchen. Vorbereitungsklassen sind an Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen und seit 2014 auch an Realschulen und Gymnasien vorgesehen und sollen gezielt die deutschen Sprachkenntnisse ausländischer Kinder fördern. Eine Vorbereitungsklasse wird von mindestens zehn Schülern besucht. Im Sinne der Integration ist es Ziel, die Kinder möglichst schnell in einer Regelklasse zu unterrichten. Der Wechsel in eine Regelklasse kann auch unterjährig im Schuljahr erfolgen, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gegeben sind.

8. Integrations- und Sprachkurse

Es gibt verschiedene Bildungsträger, die Sprach- und Integrationskurse anbieten. Personen mit Aufenthaltserlaubnis können zu einem Integrationskurs verpflichtet werden oder eine Teilnahme beantragen. Alle Asylbewerber können schon während des Asylverfahrens eine Teilnahme am Integrationskurs beantragen. Kursangebote und Bildungsträger können über die Seite KURSNET der Arbeitsagentur in Erfahrung gebracht werden. Angeboten werden auch Alphabetisierungskurse, Grundkurse und Aufbaukurse, Eltern- oder Frauen Teilzeitkurse und Berufsbegleitende Sprachkurse.

9. Infektionsrisiken beim Kontakt mit Flüchtlingen

Hinweise für Mitarbeiter der unteren Aufnahmebehörden und ehrenamtliche Helfer

Im Kontakt mit Menschen besteht grundsätzlich immer das Risiko, eine Infektionskrankheit zu erwerben. Fehlende Impfungen und beengte Verhältnisse, wie in Aufnahmestellen, können dieses Risiko erhöhen. Dauer und der Art der Kontakte bestimmen ganz wesentlich die Möglichkeiten für eine Ansteckung.

Einfache Hygienemaßnahmen sowie ein ausreichender eigener Impfschutz verhindern Infektionen!

Hygiene, vor allem Händehygiene

- Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife
- Regelmäßige Anwendung von Händedesinfektionsmitteln, insbesondere immer nach Besuch der Toilette und vor Mahlzeiten
- Abstand halten bei Gesprächen
- Verzicht auf Händeschütteln
- Regelmäßiges Lüften der Räume
- Regelmäßige Reinigung häufig berührter Flächen wie Türgriffe, Tastaturen, Tische und ähnliches
- Tragen von Schutzhandschuhen und Mundschutz bei engem körperlichem Kontakt zu Flüchtlingen beispielsweise bei Untersuchungen.

Wichtige im Alltagskontakt übertragbare Krankheiten und Parasiten und Maßnahmen zu ihrer Vorbeugung:

- Masern, Windpocken und Influenza sind sehr ansteckend; kurze Kontakte reichen zur Übertragung.
- Eigenen Impfschutz überprüfen und vervollständigen! Impfschutz bei Flüchtlingen schaffen!
- Krätzmilben / Kopfläuse werden meist nur bei lang andauerndem und engem Körperkontakt übertragen.
- Flüchtlinge bei der Behandlung anleiten und unterstützen, bei Krätzmilben alle Kontaktpersonen mitbehandeln, Gelegenheiten zur Wäschepflege ausbauen, Matratzen regelmäßig desinfizieren.
- Bei Tuberkulose hängt die Ansteckungsgefahr von der Häufigkeit und Enge des Kontakts zum Erkrankten, vom Ansteckungspotential der Bakterien und von der Abwehrlage des Körpers ab. Ein nennenswertes Infektionsrisiko entsteht nach wenigstens acht Stunden Aufenthalt zusammen mit einer an offener Lungentuberkulose erkrankten Person in einem geschlossenen Raum.
- Arbeits-, Wohn- und Aufenthaltsräume häufig und regelmäßig lüften (Stoßlüftung).
- Meningokokken können Gehirnhautentzündung verursachen. Sie sterben außerhalb des Körpers rasch ab. Für eine Infektion ist ein enger Kontakt mit Übertragung von Nasen-Rachen-Sekreten von einem Keimträger oder einem Erkrankten erforderlich.
- Abstand halten bei Gesprächen, nicht anhusten oder anniesen lassen.
- Impfschutz vor Einsatz vervollständigen, denn enger Kontakt begünstigt Ansteckungen.
- Hatten Sie schon Windpocken, Masern, Mumps und Röteln oder sind Sie dagegen geimpft? Ist Ihr Polio-Impfschutz aufgefrischt? Und haben Sie eine aktuelle Grippeschutzimpfung?

Zeigen Sie bitte Ihren Impfpass Ihrem Arzt und holen Sie fehlende Impfungen nach.
Nehmen Sie Angebote zu Vorsorgeuntersuchungen und Beratungen durch Ihren Betriebsarzt an.

Diese Impfungen werden Mitarbeitenden und Helfern in Einrichtungen für Asylsuchende empfohlen:

- Tetanus (Auffrischung ist durch eine einzige Impfung möglich)
- Diphtherie (Auffrischung ist durch eine einzige Impfung möglich)
- Keuchhusten auch Pertussis (Auffrischung ist durch eine einzige Impfung möglich)
- Kinderlähmung auch Polio (Auffrischung ist durch eine einzige Impfung möglich)
- Masern, Mumps, Röteln (für nach 1970 geborene)
- Influenza auch Virusgrippe
- Covid-19 auch Coronavirus

- Hepatitis B

Bei beruflicher Indikation

- Hepatitis A
- Polio, Auffrischimpfung falls letzte Impfung länger als zehn Jahre
- Windpocken auch Varizellen, falls Sie nicht sicher Windpocken durchgemacht haben oder nicht dagegen geimpft wurden und jetzt Kinder oder Schwangere betreuen sollen, lassen Sie sich bitte ärztlich beraten.
- FSME Frühsommermeningoenzephalitis, je nach Einsatzbereich individuell zu bewerten.

Was ist mit Ebola, Lassa, Pest, SARS und Weitere ?
Müssen wir damit rechnen, dass durch Flüchtlinge eine solche Erkrankung eingeschleppt wird?
Wohl nicht.
Beispiel Ebolafieber: Seit Beginn des Ausbruchs in Westafrika im Dezember 2013 gab es in ganz Europa, Amerika und Asien keine einzige Einschleppung durch Flüchtlinge. Zwischen Ansteckung und Krankheitsausbruch vergehen längstens drei Wochen. Es ist unwahrscheinlich, dass in dieser Zeit aus Afrika eine Flucht über die bekannten Migrationsrouten gelingt. Der Ebolaausbruch ist übrigens stark zurückgegangen und betraf im Oktober 2015 nur noch Guinea und Sierra Leone mit wenigen Neuerkrankungen.

Dennoch sollte man vorbereitet sein. Man muss vor allem wissen, in welchen Gebieten sich eine Person überhaupt angesteckt haben kann und wie lange sie ansteckend sein kann. Fast immer lässt sich ein anfänglicher Verdacht durch genaues Erfragen des Herkunftslandes und der Reisedauer sowie Reiseroute rasch aufklären und somit auch Aufregung vermeiden. Bei einem Erkrankungs- oder Ansteckungsverdacht wenden Sie sich an ihre Leitung und überlassen Sie die weitere Abklärung bitte medizinischem Fachpersonal.

Wie werden diese Erkrankungen übertragen?

Die Erkrankungen werden häufig durch Blut und oder Körperflüssigkeiten wie Schweiß, Speichel, Stuhl, Urin von Erkrankten oder Verstorbenen übertragen. Manche Erkrankungen werden über die Luft übertragen.

Eine Ansteckungsgefahr geht in der Regel nur von Personen aus, die Krankheitszeichen haben!

Welche Krankheitszeichen (Symptome) haben Erkrankte?

Frühestens zwei, spätestens 21, meist 8 bis 10 Tage nach einer Ansteckung zeigen sich:

- plötzlich einsetzendes Fieber über 38,5°C
- Kopfschmerzen und Halsschmerzen
- Muskelschmerzen und Gelenkschmerzen
- ausgeprägte Schwäche, Appetitmangel, Übelkeit, Erbrechen
- Bauchschmerzen, Durchfall
- Hautausschläge
- Blutungsneigung (ab dem 5. bis 7. Krankheitstag, Schleimhautblutungen)

Wann ist ein Verdacht auf eine hochkontagiöse lebensbedrohliche Erkrankung HKLE vorstellbar?

Ein Verdacht auf eine Erkrankung kommt zurzeit nur bei Personen in Betracht, die

- sich in den letzten 21 Tagen vor Krankheitsbeginn in einem Ausbruchsgebiet aufgehalten haben **und dort**
- Kontakt zu einem HKLE Erkrankten, Krankheitsverdächtigen oder Verstorbenen hatten

und die jetzt

- an Fieber und oder anderen Symptomen erkrankt sind.

Was ist bei einem Verdachtsfall zu tun?

Bei Verdacht auf eine Infektion mit einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Erkrankung ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu verständigen. Die betroffene Person muss umgehend am gegenwärtigen Aufenthaltsort abgesondert werden, beispielsweise in einem separaten Zimmer. Kontakt zu der betroffenen Person sollte bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes vermieden werden, beziehungsweise wenn nötig nur mit geeigneter Schutzkleidung (siehe www.rki.de/schutzkleidung) erfolgen.

Weitere Informationsquellen:

Das Robert Koch Institut https://www.rki.de
Zu Infektionsrisiken beraten auch Betriebsärzte sowie die Gesundheitsämter.

Und zum Schluss nochmals unser wichtigster Rat:

Regelmäßig Händewaschen !

Hrsg: Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart. Für Rückfragen: gesundheitsschutz@rps.bwl.de

10. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger stellt einen sehr wichtigen Bestandteil der Flüchtlingsarbeit im Landkreis Rottweil dar, ohne die die bestehenden Aufgaben und Herausforderungen nicht bewältigt werden könnten. Engagierte Bürger, die sich ebenfalls ehrenamtlich betätigen möchten, können sich mit den bestehenden Netzwerken und Freundeskreisen in Verbindung setzen. Hinsichtlich der Kontaktdaten können sich Interessierte an die Stadtverwaltung und Gemeindeverwaltungen oder an die Diakonische Bezirksstelle Sulz wenden. Die ehrenamtlichen Helfer finden Unterstützung bei den Mitarbeitern der Unteren Aufnahmebehörde, insbesondere der sozialen Betreuung des Landkreises sowie den Mitarbeitern der Gemeinden vor Ort mit Informationen bei Einzelfragen.

11. Kontaktpass

Der Kontakt-Pass ist ein Instrument zur Erleichterung der Kommunikation. Im Landkreis Rottweil kann jeder Flüchtling diese rote Schutzhülle im Hosentaschenformat kostenlos erhalten. In dieser können Visitenkarten gesammelt werden. Auch bietet sie Platz für die Verwahrung der Aufenthaltsgestattung, Duldung, Krankenscheinen oder ähnliches. So können von allen Ämtern, Institutionen oder anderen Personen wie ehrenamtlichen Helfern die Kontaktdaten gesammelt werden. Außerdem können auf den Visitenkarten Vermerke gemacht werden, beispielsweise vermerkt der Kindergarten die Betreuungszeiten des Kindes, der Bildungsträger notiert die Kurszeiten und Kursdauer des Integrationskurses. Flüchtlinge haben Kontakte zu verschiedensten Stellen, die nichts voneinander wissen. Im Kontaktpass können Kontaktdaten gebündelt werden. Beteiligte Stellen können, mit Zustimmung der Betroffenen, leichter Kontakt zueinander aufnehmen. Maßnahmen können leichter abgestimmt, Doppelstrukturen und Missverständnisse leichter vermieden werden. Da der Kontakt Pass in Händen des Geflüchteten ist, kann dieser steuern, wem er die Daten zur Verfügung stellt. Weitere Informationen zum Kontaktpass erteilt die Integrationsbeauftrage vom Amt für Aufnahme und Integration des Landratsamts Rottweil.

12. Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Informationen zu unserem Amt für Aufnahme und Integration des Landratsamts Rottweil finden Sie auf unserer Internetseite:

https://www.landkreis-rottweil.de/Amt-fuer-Aufnahme-und-Integration

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Mitarbeiter/innen durch die Art der Tätigkeit vielfach auswärts im gesamten Kreisgebiet unterwegs sind und daher nicht immer direkt telefonisch erreichbar sind. Sie können sich daher auch per Mail unter mailto:asyl@landkreis-rottweil.de an uns wenden. Ihr Anliegen kann dann ebenfalls in gleicher Weise bearbeitet werden.

Ausländerrechtlich sind je nach Wohnsitz die Ausländerämter zuständig:

beim Landratsamt Rottweil

Ausländeramt | Landkreis Rottweil (landkreis-rottweil.de)

bei der Stadt Rottweil

Abteilung: 2.1 - Bürgerbüro | Stadt Rottweil - Die älteste Stadt Baden Württembergs

bei der Stadt Schramberg

Ausländerangelegenheiten (schramberg.de)

Weitere Ansprechpartner:

Nachfolgende Städte und Gemeinden leisten selbst Flüchtlings- und Integrationsarbeit:

Deißlingen: Gemeinde Deißlingen | Telefonverzeichnis Gesamtgemeinde (deisslingen.de)

Zimmern: Gemeinde Zimmern o.R. (zimmern-or.de)

Oberndorf & Epfendorf: Ämter und Dienststellen | Stadt Oberndorf 1.4 Öffentliche Ordnung

Schramberg: Abteilung: Jugend, Familie und bürgerschaftliches Engagement (schramberg.de)

Aichhalden, Hardt, Lauterbach: Abteilung: Jugend, Familie und bürgerschaftliches Engagement (schramberg.de)

Schiltach, Schenkenzell: Flüchtlingsarbeit | Stadt Schiltach

Rottweil: Rottweiler Bündnis für Flüchtlingshilfe und Integration (integration-rottweil.de)

Sulz am Neckar: Bürgerbeteiligung & -engagement: Stadt Sulz am Neckar

Diakonische Bezirksstelle Sulz
Dekanatstraße 6, 72127 Sulz, Telefon 07454/406574, Fax 07454/2363,
migration.diakonie@dekanat-sulz.de

Jugendmigrationsdienst, AWO Soziale Dienste gGmbH
Hauptstraße 26/28, 78628 Rottweil, Tel. 0741/942 38 53, info.jmd@awo-rottweil.de
Begleitung (voraussichtlich) bleibeberechtigter Zuwanderer im Alter von 12 – 27 Jahre.

Migrationsberatung für Erwachsene
AWO

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Caritas Schwarzwald-Alb-Donau, Königstraße 47, 78628 Rottweil

Beratung für zugewanderte Migranten mit Bleiberecht im Alter ab 27 Jahre.

Arbeit mit Ehrenamtlichen, Caritas Region Schwarzwald-Alb-Donau, Caritas-Zentrum Rottweil, Königstr. 47, 78628 Rottweil

rottweil@caritas-schwarzwald-alb-donau.de

Arbeit mit Ehrenamtlichen, Sprachvermittler und Kulturvermittler, Dolmetscherpool

Jobcenter

Rottweil	0741 209605-0
Geschäftsstelle Oberndorf	07423 86749-0
Geschäftsstelle Schramberg	07422 95935-0

Herausgeber:

Landratsamt Rottweil

-Amt für Aufnahme und Integration -

Königstraße 36

78628 Rottweil